



UNIVERSITÄT
HOHENHEIM

Spezielle Master-Prüfungsordnung der Universität Hohenheim für den Studiengang Medizinische Ernährungswissenschaft der Fakultät Naturwissenschaften

REKTOR

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Nr. 1539 | Stand: 25. Juli 2024



Spezielle Master-Prüfungsordnung der Universität Hohenheim für den Studiengang Medizinische Ernährungswissenschaft der Fakultät Naturwissenschaften

Vom 25.07.2024

Auf Grund von § 32 Absatz 3, § 36 Abs. 1 und § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 9, § 60 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung des Artikel 1 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes zum Erlass eines Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes und zur Verankerung des Klimabelangs in weiteren Rechtsvorschriften vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26), hat der Senat der Universität Hohenheim 10.07.2024 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat gemäß § 32 Abs. 3 S. 1 LHG am 25.07.2024 seine Zustimmung zum Erlass der Satzung erteilt.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Spezielle Prüfungsordnung gilt für den Masterstudiengang Medizinische Ernährungswissenschaft der Fakultät Naturwissenschaften der Universität Hohenheim.
- (2) Die Spezielle Prüfungsordnung ergänzt die Bestimmungen der Allgemeinen Master-Prüfungsordnung (A-MPO) der Universität Hohenheim. Im Zweifel hat die Allgemeine Master-Prüfungsordnung Vorrang.

§ 2 Akademischer Grad (§ 3 A-MPO)

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Science“ (abgekürzt M.Sc.) für den Masterstudiengang Medizinische Ernährungswissenschaft verliehen.

§ 3 Aufbau des Master-Studiums (§ 4 A-MPO)

- (1) Im Verlauf des Studiums müssen insgesamt mindestens 120 Credits erfolgreich erworben werden, die sich wie folgt auf unterschiedliche Modularten verteilen:
 - Pflichtmodule im Umfang von mindestens 60 Credits gemäß Absatz 2,
 - Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 15 Credits (Näheres regelt Absatz 3)
 - Wahlmodule im Umfang von mindestens 15 Credits (Näheres regelt Absatz 3),
 - Das Modul „Masterarbeit“ (30 Credits)
- (2) Folgende Pflichtmodule sind zu absolvieren:
 - Angewandte Ernährungsmedizin,
 - Einführung in die Ernährungswissenschaft und in die Ernährungsmedizin,
 - Ernährungserhebung und Diätetik,
 - Ernährungspsychologie,

- Klinische Ernährungstherapie,
 - Planung und Durchführung von Studien,
 - Experimentell-Ernährungswissenschaftliches Projekt.
- (3) Eine Liste der Wahlpflicht- und Wahlmodule kann dem Modulkatalog entnommen werden. Über diese Liste hinaus kann im Wahlbereich aus dem Angebot der naturwissenschaftlichen Master-Studiengänge der Universität Hohenheim frei gewählt werden. Darüber hinaus können auf Antrag beim Prüfungsausschuss im Wahlpflicht- und Wahlbereich Moduleleistungen auch aus dem Studienangebot der anderen Master-Studiengänge der Universität Hohenheim, einer anderen deutschen Hochschule oder einer ausländischen Universität gewählt werden.
- (4) Es können Zusatzmodule belegt werden, sofern es freie Kapazitäten gibt.

§ 4 Modulzuordnung und Modultausch (§ 6 A-MPO)

- (1) Mit der Anmeldung zur Modulprüfung legen die Studierenden fest, ob ein Modul ein Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahl- oder Zusatzmodul ist.
- (2) Ein späterer Wechsel der Zuordnung der Module (Modultausch) ist 1-mal vor Erstellung des Abschlusszeugnisses auf Antrag möglich.

§ 5 Lehr- und Prüfungssprache (§ 8 A-MPO)

Lehr- und Prüfungssprache ist Deutsch.

§ 6 Klausuren (§ 14 A-MPO)

Antwort-Wahl-Aufgaben sind in geeigneten Fällen möglich. Näheres regelt der Modulkatalogauszug.

§ 7 Prüfungsausschuss (§ 19 A-MPO)

- (1) Die stimmberechtigten Mitglieder des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals gehören der Fakultät Naturwissenschaften an.
- (2) Die vorsitzende Person, deren Stellvertretung, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden vom Fakultätsrat der Fakultät Naturwissenschaften gewählt.

§ 8 Masterarbeit (§ 30 A-MPO)

Das Modul Masterarbeit hat einen Umfang von 30 Credits.

§ 9 Betreuende Person der Masterarbeit (§ 31 A-MPO)

- (1) Die Betreuung soll in der Regel durch eine prüfungsberechtigte Person erfolgen, die hauptberuflich an der Fakultät Naturwissenschaften tätig ist.
- (2) Die Master-Thesis kann in einer Einrichtung außerhalb der Universität Hohenheim bearbeitet werden, in der die Rahmenbedingungen für eine universitäre Forschungsarbeit sichergestellt sind. Eine solche externe Master-Thesis muss mit den folgenden Angaben vor Beginn der Arbeit beim Prüfungsausschuss beantragt und von diesem genehmigt werden:
 - Arbeitstitel der Master-Thesis,

- Exposé zur Master-Thesis,
- Begründung, warum die Master-Thesis extern bearbeitet werden soll,
- Name der ersten betreuenden Person, die gemäß § 21 A-MPO prüfungsberechtigt und hauptberuflich an der Fakultät Naturwissenschaften tätig ist,
- Name der externen Einrichtung sowie der (ggf. externen) Person, die gemäß § 21 A-MPO prüfungsberechtigt ist und als zweite prüfende Person eingesetzt wird.

§ 10 Zulassung und Ausgabe der Masterarbeit (§ 32 A-MPO)

- (1) Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer mindestens 75 Credits erworben hat. Der Antrag auf Zulassung zur Master-Thesis ist spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe der letzten bestandenen Modulprüfungen durch das Prüfungsamt zu stellen. Wird diese Frist ohne triftige Gründe versäumt, so gilt die Master-Thesis im ersten Versuch als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (2) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe des Themas ist bei einer Wiederholung der Masterarbeit jedoch nur zulässig, wenn die Studierenden bei der Anfertigung der ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht haben.

§ 11 Bearbeitungszeit und Abgabe der Masterarbeit (§ 34 A-MPO)

- (1) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 6 Monate. Der Prüfungsausschuss kann in begründeten Ausnahmefällen die Bearbeitungszeit aus wichtigem Grund auf Antrag der Studierenden gemäß § 33 Absatz 2 A-MPO verlängern.
- (2) Die Master-Thesis ist wahlweise in deutscher oder, mit Einverständnis der Betreuer, in englischer Sprache abzufassen. Es muss jeweils eine Zusammenfassung in der anderen Sprache vorangestellt sein.

§ 12 Prüfende Personen (§ 34 A-MPO)

Beide prüfenden Personen müssen prüfungsberechtigt im Sinne des § 21 A-MPO sein. Ergänzend zu § 34 Absatz 4 A-MPO muss mindestens eine der prüfenden Personen hauptberuflich in der Fakultät Naturwissenschaften der Universität Hohenheim tätig sein.

§ 13 Wiederholung (§ 37 A-MPO)

Begrenzt wiederholbare Modulprüfungen, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden; für ein einziges Modul ist eine zweite Wiederholung möglich. Hiervon ausgenommen ist das Modul Masterarbeit. Es gilt § 24 Absatz 9 A-MPO entsprechend.

§ 14 Masterurkunde (§ 42 A-MPO)

- (1) Mit der Masterurkunde verleiht die Fakultät Naturwissenschaften der/dem Absolventin/Absolventen den akademischen Grad „Master of Science (M.Sc.)“.
- (2) Die Masterurkunde wird vom Dekan/von der Dekanin der Fakultät Naturwissenschaften unterzeichnet.

§ 15 Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim in Kraft.

(2) Ab dem 01.10.2024 tritt die Prüfungsordnung für die Master-Studiengänge „Biologie“, „Medizinische Ernährungswissenschaft“ und „Molekulare Ernährungswissenschaft“ der Fakultät Naturwissenschaften an der Universität Hohenheim vom 10. Februar 2010 (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim vom 21. Juni 2010, Nr. 719), zuletzt geändert durch die Dreizehnte Änderungssatzung vom 3. Mai 2023 (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen vom 11. Mai 2023, Nr. 1455) für den Master-Studiengang Medizinische Ernährungswissenschaft außer Kraft.

(3) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden ab dem Wintersemester 2024/25.

(4) Übergangsregelungen:

a) Studierende, die ihr Studium im Master-Studiengang „Ernährungsmedizin“ bis zum 30.09.2023 begonnen haben, beenden ihr Studium mit folgender Maßgabe:

Im Gegensatz zu § 2 wird aufgrund der bestandenen Masterprüfung der akademische Grad „Master of Science“ (abgekürzt M.Sc.) für den Masterstudiengang Ernährungsmedizin verliehen.

b) Studierende, die bis zum 30.09.2023 die Prüfung des Moduls „Molekulare Prinzipien der Ernährungswissenschaft und -medizin“ nicht bestanden haben, belegen das Modul „Einführung in die Ernährungswissenschaft und in die Ernährungsmedizin“ als Pflichtmodul.

c) Studierende, die bis zum 30.09.2023 die Prüfung des Moduls „Ernährungsabhängige Erkrankungen I“ nicht bestanden haben, belegen das Modul „Ernährungspsychologie“ als Pflichtmodul.

d) Studierende, die bis zum 30.09.2023 die Prüfung des Moduls „Ernährungsabhängige Erkrankungen II“ nicht bestanden haben, belegen das Modul „Klinische Ernährungstherapie“ als Pflichtmodul.

Stuttgart, den 25.07.2024

gez.

Professor Dr. Stephan Dabbert
- Rektor -